

## **Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg -Besonderer Teil Politische Wissenschaft-**

vom 28. März 2001

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg in den Lehramtsstudiengängen, Magisterstudiengängen und grundständigen Promotionsstudiengängen -Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

### **§ 2 Prüfungsausschuss**

Für die Zwischenprüfung im Fach Politische Wissenschaft ist der Zwischenprüfungsausschuss des Faches Politische Wissenschaft zuständig.

### **§ 3 Orientierungsprüfung**

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an dem Proseminar "Einführung in die Politische Wissenschaft". Die erfolgreiche Teilnahme umfasst eine Klausur von 90 Minuten Dauer, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen gemäss § 7 Abs. 1 der Zwischenprüfungsordnung -Allgemeiner Teil-**

- (1) Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung im Hauptfach ist die bestandene Orientierungsprüfung gemäß § 3 Abs. 1. Grundsätzlich ist diese auch von Studierenden im Nebenfach abzulegen, es sei denn, sie haben die Orientierungsprüfung in ihrem anderen Nebenfach abgelegt.
- (2) Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung ist ferner die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

im Hauptfach:

- die erfolgreiche Teilnahme an je einem Proseminar aus folgenden Stoffgebieten:
  1. Politische Theorie und Politische Philosophie einschliesslich Ideengeschichte
  2. Das Politische System der Bundesrepublik Deutschland
  3. Analyse und Vergleich politischer Systeme
  4. Internationale Beziehungen und Aussenpolitik
  5. Quantitative und qualitative Methoden der Politikwissenschaft;

im Nebenfach:

- die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar "Einführung in die Politische Wissenschaft" (entfällt bei Nachweis der erfolgreich abgelegten Orientierungsprüfung gemäß § 3 Abs. 1) sowie
- die erfolgreiche Teilnahme an zwei Leistungsnachweisen aus zwei der folgenden Stoffgebiete:
  1. Politische Theorie und Politische Philosophie einschliesslich Ideengeschichte
  2. Das Politische System der Bundesrepublik Deutschland
  3. Analyse und Vergleich politischer Systeme
  4. Internationale Beziehungen und Aussenpolitik
  5. Quantitative und qualitative Methoden der Politikwissenschaft.

(3) Für das Haupt- und Nebenfach sind ausreichende Lesekenntnisse in Englisch und einer weiteren lebenden Fremdsprache nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch das Abiturzeugnis oder durch eine entsprechende Bescheinigung des Leiters oder der Leiterin einer Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Sprachkenntnisse nachgewiesen wurden. Die zweite lebende Fremdsprache kann durch das Latein oder das Griechisch ersetzt werden.

(4) Das Latein ist ansonsten keine zwingende Zulassungsvoraussetzung.

## § 5 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung im Haupt- und Nebenfach wird als Blockprüfung durchgeführt. Die Blockprüfung besteht im Hauptfach aus zwei Teilprüfungen. Die Teilprüfungen umfassen eine Klausurarbeit von vier Stunden Dauer und eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer, die auch als Gruppenprüfung abgehalten werden kann. Im Nebenfach besteht die Zwischenprüfung aus einer Klausurarbeit von zwei Stunden Dauer.

## **§ 6 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände**

- (1) Die beiden Teilprüfungen der Zwischenprüfung im Hauptfach umfassen zwei der folgenden vier Stoffgebiete nach Wahl des Studierenden:
  1. Politische Theorie und Politische Philosophie einschliesslich Ideengeschichte
  2. Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
  3. Analyse und Vergleich politischer Systeme
  4. Internationale Beziehungen und Aussenpolitik.
- (2) In den Stoffgebieten gemäss Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 darf insgesamt nicht mehr als eine Teilprüfung abgelegt werden. Die quantitativen und qualitativen Methoden der Politikwissenschaft sind in den Teilprüfungen angemessen zu berücksichtigen.
- (4) In der Zwischenprüfung im Nebenfach werden zwei der in Abs. 1 genannten Stoffgebiete nach Wahl des Studierenden gleichgewichtig behandelt. Die quantitativen und qualitativen Methoden der Politikwissenschaft sind jeweils angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 7 Bestehen der Prüfung**

- (1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Die Prüfungsleistungen im Hauptfach werden im Verhältnis 2/3 (Klausur) und 1/3 (mündliche Prüfung) gewichtet.

## **§ 8 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Der vorstehende Besondere Teil der Zwischenprüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg -Besonderer Teil Politische Wissenschaft- vom 10. Dezember 1982(W.u.K. 1983, S. 60), zuletzt geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1984, S. 462), ausser Kraft.
- (2) Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Zwischenprüfungsordnung bereits für das Fach Politische Wissenschaft an der Universität Heidelberg immatrikuliert sind, findet auf Antrag noch zwei Jahre nach Inkrafttreten die Zwischenprüfungsordnung -Besonderer Teil Politische Wissenschaft- vom 10. Dezember 1982 i.d.F. vom 24. August 1994, Anwendung. Abs. 3 bleibt davon unberührt.

- (3) Die Regelungen über die Orientierungsprüfung treten zum 1. Oktober 2000 in Kraft. Die Orientierungsprüfung ist von allen Studierenden, die das Studium im Fach Politische Wissenschaft an der Universität Heidelberg nach dem 1. Januar 2000 aufgenommen haben, abzulegen. § 4 Abs. 1 ist zu beachten.

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. März 2001, S. 283.